

Öffentliche Bekanntmachung des Fachbereiches Umwelt- und Klimaschutz gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach § 16 b Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA) des Typs Vestas V150-6.0 als wesentliche Änderung von 4 bestehenden WEA im Windfeld Freiheit III in 06809 Roitzsch

Die ENERTRAG SE mit Sitz in Gut Dauerthal in 17291 Dauerthal hat mit Datum vom 12.05.2022 die Errichtung und den Betrieb von 2 WEA als wesentliche Änderung von 4 bestehenden WEA im Vorranggebiet „I Brehna/Roitzsch“ (Repowering) nach § 16 b Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) beantragt.

Die Errichtung der neuen Anlagen vom Typ Vestas V 150-6.0 mit einer Nabenhöhe von 169 m, einem Rotordurchmesser von 150 m und einer Leistung von 6.0 MW soll an folgenden Standorten erfolgen:

WEA S 1	Gemarkung Roitzsch	Flur: 1	Flurstück: 122
WEA S 2	Gemarkung Roitzsch	Flur: 1	Flurstück: 125

Für die beantragten Anlagen sollen folgende Bestands-WEA vom Typ Dewind D 48 mit einer Nabenhöhe von 74 m, einem Rotordurchmesser von 48 m und einer Leistung von jeweils 0.6 MW zurückgebaut werden:

WEA R 1	Gemarkung Roitzsch	Flur: 1	Flurstück: 121
WEA R 2	Gemarkung Roitzsch	Flur: 1	Flurstück: 125
WEA R 3	Gemarkung Roitzsch	Flur: 1	Flurstück: 125
WEA R 4	Gemarkung Roitzsch	Flur: 1	Flurstück: 125

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen des Verfahrens nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Nr. 1.6.2 der Anlage 1 des UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgenommen wurde.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Durchführung einer UVP nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Kriterien: Im Ergebnis der Prüfung besteht für das Vorhaben keine UVP-Pflicht, da keine erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf die Umwelt und die entsprechenden Schutzgüter zu erwarten sind. Das Vorhaben lässt nach vorliegenden Kenntnissen über die örtlichen Gegebenheiten, unter Berücksichtigung der vorhandenen Untersuchungsergebnisse und des gewählten Standortes keine erheblich nachteiligen Auswirkungen im Sinne des UVPG auf die im Beurteilungsgebiet vorhandenen Schutzgüter erwarten. Beeinträchtigungen der Schutzgüter Flora, Boden und Wasser sind durch Vermeidungsmaßnahmen als nicht erheblich einzustufen. Beeinträchtigungen des Schutzgutes Fauna werden durch Abschaltzeiten sowie Bauzeitenregelungen vermieden. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaft und Landschaftsbild und von Erholungsräumen ist durch die Lage innerhalb eines bestehenden Windparks nicht erkennbar. Aufgrund der Einhaltung der gültigen Immissionsrichtwerte bzw. der Verbesserung der Lärmsituation sind keine Gefährdungen, erhebliche Benachteiligungen oder erhebliche Belästigungen durch Lärm oder Schattenwurf zu erwarten.

Diese Feststellung ist gemäß § 7 Abs.3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können auf Antrag auf der Grundlage der Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld, FB Umwelt- und Klimaschutz, FD Klima- und Immissionsschutz im OT Bitterfeld, Ziegelstraße 10 in 06749 Bitterfeld-Wolfen als der zuständigen Genehmigungsbehörde eingesehen werden.

gez. Danneberg
Fachbereichsleiterin
FB Umwelt- und Klimaschutz